

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 24. SEPTEMBER 2014**

**Text: René HOFFMANN**

Der Ankauf von Stromlieferungen für den Bedarf der Gemeinde erfolgt für das Jahr 2015 über die Ankaufzentrale der Provinz Lüttich. Die Gesellschaft ELECTRABEL Customer Solutions hat den Zuschlag für den Hochspannungsstrom und die Gesellschaft ENI Gas & Power die Lieferung von Niederspannungsstrom und Gas. Dieser Vertrag garantiert 30 % grüner Strom. Nachdem FINOST im Frühjahr vorzeitig den Liefervertrag mit LAMPIRIS gekündigt hatte und eine neue Ausschreibung für ein Jahr einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich gebracht hätte, sah der Rat diese Lösung als die Beste an.

Der Rat genehmigte einige Unterhaltsarbeiten im Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Arbeiten am Flachdach über der Sporthalle werden auf 8.500,00 € geschätzt. In Recht werden Reparaturen an Dach und Dachrinne in Höhe von 7.000,00 € durchgeführt.

Andere Anstrich- und Unterhaltsarbeiten nach der Renovierung im Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith werden auf 20.000,00 € geschätzt. Der Stadtrat stellt diese Summe zur Verfügung, damit die notwendigen Arbeiten ausgeführt werden können.

Die Materialkosten für die Erneuerung der Brücke in Neidingen werden auf 15.000,00 € veranschlagt. Der Rat genehmigte einstimmig diese Arbeiten.

Der Ausbau des Dachgeschosses in der Mühlenbachstraße wurde mehrheitlich vom Rat genehmigt. Nachdem ein Zuschuss von 65.000,00 € von der Wallonischen Region zugesagt wurde, kann dieses Projekt zur Schaffung neuen Wohnraums durchgeführt werden. Die Kostenschätzung liegt bei 107.660,10 € zuzüglich Honorarkosten.

Der Rat genehmigte den definitiven Geländetausch in Recht ohne Auszahlung eines Wertunterschiedes.

In Recht genehmigte der Rat den definitiven Verkauf eines Wegeabsplasses von 16 m<sup>2</sup> an 86,40 €.

Der Verkauf von Gelände für 25,24 € und die Gewährung einer Gerechtsame im Untergrund von 27,03 € gelgen im Sankt Vith Wald an die SWDE wurde prinzipiell beschlossen.

Nach dem Rücktritt von Frau KNAUF aus der Mehrheitsfraktion, wurden neue Vertreter in die Gremien, in denen sie bislang tagte, benannt: Christian KRINGS (ORES Assets), Herbert HANNEN (FINOST), Bernd KARTHÄUSER (VIVIAS) und Andrea PAASCH-KREINS (VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith).

In den Kommissionen des Gemeinderates wurden aus dem gleichen Grund neue Mitglieder bezeichnet.

Die Rechnungsablagen der Kirchenfabriken Schönberg, Crombach-Weisten und Wallerode wurde gebilligt.

Die erste Haushaltsanpassung der Kirchenfabrik Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2014 wurde ebenfalls gebilligt. Insgesamt werden die Mittel um 5.100,00 € erhöht.

Der Stadtrat genehmigte einstimmig die Erhöhung des Wasserpreises um 0,10 € auf 1,75 € ab dem 1. Janua 2015.

Die Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken wurde einstimmig genehmigt. Es stehen Gelder in Höhe von 3.417,08 € aus.

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 24. SEPTEMBER 2014**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### **1. Genehmigung des Zugriffs auf die Ankaufzentrale der Provinz Lüttich für Stromlieferungen.**

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere die Artikel 2, 4<sup>o</sup> und 15, und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen;

Auf Grund der Tatsache, dass die Ankaufzentrale für Energielieferungen, von der im Nachfolgenden die Rede ist, allerdings auf Grundlage des Gesetzes vom 24.12.1993 über die öffentlichen Aufträge eingerichtet wurde;

Angesichts der Tatsache, dass der Liefervertrag zwischen der Interkommunalen FINOST und dem Energielieferanten Lampiris, was die Ankaufzentrale für Stromlieferungen zugunsten der Interkommunalen angeschlossenen Gemeinden angeht, zum Ende des laufenden Jahres ausläuft und FINOST in einem Schreiben vom 13.08.2014 mitteilt, wegen des doch recht hohen Verwaltungsaufwandes, künftig keine neue Ausschreibungen für Energielieferungen mehr in die Wege leiten zu wollen;

In Anbetracht, dass sich allerdings kurzfristig die Möglichkeit für die Gemeinden bietet, auf die Ankaufzentrale der Provinz Lüttich, was die erforderlichen Energielieferungen angeht, zurückzugreifen;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses des Provinzkollegiums vom 11.07.2013, womit der Gesellschaft Electrabel Customer Solutions der Zuschlag für die Lieferung von Hochspannungsstrom, sowie Strom für die öffentliche Beleuchtung erteilt wurde und die Gesellschaft SA ENI Gas & Power mit der Lieferung von Niederspannungsstrom und von Gas beauftragt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde ausschließlich ihren eigenen Bedarf anmelden darf und andere Institutionen, wie etwa die Kirchenfabriken, getrennte Anträge einreichen müssen;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Finanzierung der diversen Stromkosten im ordentlichen Haushaltsplan eingetragen sind;

Auf Grund des Artikels L-1123-23.4° des Kodexes über die lokale Demokratie und die Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Ankauf von Stromlieferungen für den Bedarf der Gemeinde erfolgt ab dem 01.01.2015, für die Dauer eines Jahres, über die Ankaufszentrale der Provinz Lüttich, und zwar bei den aufgrund der öffentlichen Ausschreibung dieser Einrichtung bestimmten Sammellieferanten.

Artikel 2: Die Ankäufe von Energielieferungen erfolgen gemäß den Bedingungen der geltenden Konvention zwischen der Provinz Lüttich und ihren Sammellieferanten.

Artikel 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

## 2. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Unterhaltsarbeit am Dach der Sporthalle in Sankt Vith und an der Dachrinne der Sporthalle in Recht. Genehmigung der Kostenschätzungen und der Auftragsvergaben.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 8.500,00 € (MwSt. inbegriffen) für das Sport- und Freizeitzentrum in Sankt Vith und 7.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für die Sporthalle in Recht geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2014 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Unterhaltsarbeit am Dach der Sporthalle und an der Dachrinne der Sporthalle in Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 8.500,00 € (MwSt inbegriffen) für das Sport- und Freizeitzentrum in Sankt Vith und 7.000,00 € (MwSt. inbegriffen) für die Sporthalle in Recht Die Gelder werden gelegentlich der nächsten Anpassung des Haushaltsplanes vorgesehen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

## 3. Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith. Anstrich- und Unterhaltsarbeiten im Zuge der Gesamtrenovierung des Gebäudes. Genehmigung der Kostenschätzung. Ausführung in eigener Regie.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Zweckmäßigkeit, Anstrich- und Unterhaltsarbeiten im Zuge der Gesamtrenovierung des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith auszuführen um dem gesamten Gebäude ein einladendes, frisches Aussehen zu verleihen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1°, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Materialankäufe beinhaltet, wobei der Stadtrat dem Verwaltungsrat der VoG Sport- und Freizeitzentrum die Auswahl von Materialien und Farben überlässt und die anzukaufenden Mengen nicht im Voraus bemessen werden können;

In Anbetracht dessen, dass die wöchentlich tagende Baukommission im Sport- und Freizeitzentrum in enger Absprache mit dem Studienbüro und den Unternehmern über die auszuführenden Arbeiten beratschlagt und prüft;

In Anbetracht, dass die Kosten (für Material) auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und dass die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Unterhaltspersonal des Sport- und Freizeitzentrums ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2014 vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass man Bedenken hinsichtlich der Haltbarkeit/Langlebigkeit der Materialien habe und weil dem Stadtrat keine Auflistung der anzukaufenden Materialien und Mengen vorliege)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anstrich- und Unterhaltsarbeiten im Zuge der Gesamtreparatur des Sport- und Freizeitzentrums Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 20.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Gelder werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 4. Instandsetzung der Brücke in Neidingen. Genehmigung der Kostenschätzung. Ausführung in eigener Regie.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Notwendigkeit, die Brücke in Neidingen instand zu setzen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1<sup>o</sup>, a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten/Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Kosten (für Material) auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können und dass die Arbeiten durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt werden;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite in der nächsten Haushaltsplanabänderung des Jahres 2014 angepasst werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung der Brücke in Neidingen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten (Materialkosten) wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen). Die Haushaltsanpassung in Höhe von 3.000,00 € erfolgt gelegentlich der nächsten Sitzung des Stadtrates.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben (Materiallieferungen für Ausführung durch die Gemeindedienste), ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### 5. Ausbau des Dachgeschosses des Hauses in der Mühlenbach Straße, 13 in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 24.11.2011 mit welchem das kommunale Aktionsprogramm 2012-2013 in Sachen Wohnungswesen der Gemeinde Sankt Vith genehmigt wurde;

Auf Grund dessen, dass das Projekt zur Schaffung einer zusätzlichen Mietwohnung in der Immobilie, Mühlenbachstraße, 13 in 4780 Sankt Vith mit Schreiben des zuständigen Ministers J.-M. NOLLET am 02.08.2012 genehmigt wurde;

Auf Grund dessen, dass die Verwaltung in Namur mit Schreiben vom 17.06.2014 eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Akte für die Bezuschussung genehmigt hat;

Auf Grund der endgültigen Zuschusszusage in Höhe von 65.000,00 € (MwSt. und allgemeine Kosten inbegriffen) welche der Gemeinde Sankt Vith mit Schreiben des Herrn Ministers J.-M. NOLLET am 03.03.2014 zugestellt wurde;

Auf Grund dessen, dass der Stadtrat die Bedingungen zur Vergabe des Dienstleistungsauftrages für die Ausarbeitung der Bauakte genehmigt hat und das Gemeindegremium nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag am 04.03.2014 an das Architekturbüro Mario PALM, Bahnhofstraße, 16 in 4780 Sankt Vith erteilte;

Auf Grund der am 23.06.2014 durch die Urbanismusverwaltung erteilten Baugenehmigung;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 107.660,10 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 8.833,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2014 eingetragen sind und gegebenenfalls nach erfolgter Submission anzupassen sind (124001/724-60);

Auf Grund des beiliegenden günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.09.2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass die veranschlagten Kosten für diese Wohnfläche beträchtlich seien)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Ausbau des Dachgeschosses des Hauses in der Mühlenbachstraße, 13 in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 107.660,10 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten in Höhe von 8.833,00 € (MwSt. inbegriffen). Sollte das Ergebnis der Submission höher ausfallen, wird eine entsprechende Anpassung des Haushaltsartikels erfolgen müssen.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 6. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Recht zwischen Herrn Bernhard MOUTSCHEN und der Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

Auf Grund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 13.06.2014;

Auf Grund des Tauschversprechens des Herrn Bernhard MOUTSCHEN, wohnhaft Duarrefstross, 14, 9991 Weiswampach, in Luxemburg, vom 02.08.2014;

Auf Grund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27.08.2014 in gleicher Angelegenheit;

Auf Grund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch ohne Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das „Teilstück 2“ mit einer vermessenen Fläche von 83 m<sup>2</sup>, Teilstück aus der Parzelle Nr. 141 A, katastriert Gemarkung 6, Flur N, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, eingezeichnet ist, an Herrn Bernhard MOUTSCHEN, wohnhaft Duarrefstross, 14, 9991 Weiswampach, in Luxemburg, ab.

- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Bernhard MOUTSCHEN das „Teilstück 5“ mit einer vermessenen Fläche von 83 m<sup>2</sup>, Teilstück aus der Parzelle Nr. 86 D, katastriert Gemarkung 6, Flur D, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, eingezeichnet ist.

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 2: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene „Teilstück 5“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

### 7. Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Recht, katastriert Gemarkung 6, Flur L, entlang der Parzelle Nr. 145 D, an Frau Cindy KLÜCKERS: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Anfrage der Frau Cindy KLÜCKERS, wohnhaft An der Mühle, Recht, 1, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb von Gelände (gelegen vor ihrem Eigentum) in der Bergstraße in Recht;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt; durch den Verkauf des Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum wird die Wegeflucht begründet;

Auf Grund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 22.07.2014;

Auf Grund des Kaufversprechens der Frau Cindy KLÜCKERS vom 16.08.2014;

Auf Grund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27.08.2014 in gleicher Angelegenheit;

Auf Grund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf des laut Stadtratsbeschluss vom 27.08.2014 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde deklassierten Wegeabsplasses mit einer vermessenen Fläche von 16 m<sup>2</sup>, gelegen entlang der Parzelle Nr. 145 D, katastriert Gemarkung 6, Flur L, so wie er auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 22.07.2014 in roter Farbe eingezeichnet ist, an Frau Cindy KLÜCKERS, wohnhaft An der Mühle, Recht, 1, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 5,40 €/m<sup>2</sup> definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch Frau Cindy KLÜCKERS an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 16 m<sup>2</sup> x 5,40 €/m<sup>2</sup> = 86,40 €.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, Frau Cindy KLÜCKERS, sind.

8. Verkauf von Gelände und Gewährung einer Gerechtsame im Untergrund aus der Parzelle Nr. 60 D, katastriert Gemarkung 4, Flur G, gelegen im Sankt Vith Wald, an die SWDE: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Auf Grund des durch die „Société Wallonne des Eaux“, mit Sitz Rue de la Concorde, 41, 4800 Verviers, gestellten Antrages auf Erwerb eines Teilstückes aus der Gemeindeparzelle Nr. 60 D, katastriert Gemarkung 4, Flur G, sowie auf Gewährung einer Gerechtsame im Untergrund der Parzelle Nr. 60 D;

Auf Grund des durch die SWDE vorgelegten Verkaufsversprechens;

Auf Grund des Vermessungsplanes der Landmesserin Valérie BERNES, Rue du Vieux Marché, 2, 6690

Vielsalm;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf eines Trennstückes mit einer Fläche von 34 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 60 D, katastriert Gemarkung 4, Flur G, so wie es auf dem beiliegendem Vermessungsplan der Landvermesserin Valérie BERNES in einem blauen Strichmuster eingetragen ist, zum Gesamtpreis von 25,24 € an die „Société Wallonne des Eaux“, mit Sitz Rue de la Concorde, 41, 4800 Verviers, im Prinzip zuzustimmen.

Der Gesamtpreis setzt sich aus den folgenden Beträgen zusammen:

- 20,04 € für den Boden;

- 5,20 € als Entschädigung für den Verdienstaussfall.

Artikel 2: Der Gewährung einer Grunddienstbarkeit gemäß beiliegendem Vermessungsplanes (Teilstück in gelber Farbe; „emprise en sous-sol“ mit einer vermessenen Fläche von 85 m<sup>2</sup>) zuzustimmen.

Als Entschädigung erhält die Gemeinde Sankt Vith einen Betrag von 27,03 €.

Artikel 3: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten der „Société Wallonne des Eaux“, mit Sitz Rue de la Concorde, 41, 4800 Verviers, sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

III. Verschiedenes

9. Neubezeichnung der Vertretung der Gemeinde in den Interkommunalen ORES Assets, FINOST, VIVIAS – Interkommunale Eifel und in der VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch den Austritt aus der Fraktion „FBL/freie Bürgerliste“ von Frau Alexandra KNAUF frei gewordene Mandate in verschiedenen Gremien neu besetzt werden müssen;

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2013 über die politische Zusammensetzung des Stadtrates in den verschiedenen Interkommunalen und deren Gremien;

Auf Grund dessen, dass sich Herr Christian KRINGS, Bürgermeister, am 28.01.2013 für die Interkommunale INTEROST zur CDH/CSP bekannt hat und dies ändern möchte und sich für dieses Gremium zur IDG bekennen um dort die Gemeinde Sankt Vith im Verwaltungsrat vertreten zu können;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt:

Die Bekennung des Herrn Christian KRINGS, Bürgermeister, zur IDG für die Interkommunale INTEROST, beziehungsweise ORES Assets mit sofortiger Wirkung zur Kenntnis zu nehmen;

mit 19 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Frau KNAUF) und 1 Enthaltung (Herr BERENS) die verschiedenen Gremien ab dem 24. September 2014 wie folgt neu zu besetzen:

Artikel 1:

<p>ORES Assets Avenue Jean Monnet, 2 1348 Louvain-la Neuve</p>	<p>Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)</p> <p>Mitglied im Sektorenausschuss ORES Ost</p>	<p>- KRINGS Christian - GROMMES Herbert - FELTEN Herbert - HANNEN Herbert - SOLHEID Erik</p> <p>- KRINGS Christian</p>
<p>FINOST Rathausplatz, 14 4700 Eupen</p>	<p>Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)</p> <p>Mitglied im Verwaltungsrat</p>	<p>- KRINGS Christian - GROMMES Herbert - FELTEN Herbert - HANNEN Herbert - SOLHEID Erik</p> <p>- HANNEN Herbert</p>
<p>VIVIAS – Interkommunale Eifel Zum Walkerstal, 15 4750 Bütgenbach</p>	<p>Teilnahme an der Generalversammlung (5 Personen)</p>	<p>- HOFFMANN René - KARTHÄUSER Bernd - THEODOR-SCHMITZ Johanna - HANNEN Herbert</p>

	Mitglied im Verwaltungsrat	- ARIMONT-BEELDENS Hilde - HOFFMAN René - KARTHÄUSER Bernd - ARIMONT-BEELDENS Hilde
VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith Rodter Straße, 9/A 4780 Sankt Vith	Mitglied im Verwaltungsrat 5 Personen aus dem Stadtrat mit Präsident	- WEISHAUPT Klaus - FELTEN Herbert - HANNEN Herbert - PAASCH-KREINS Andrea - SOLHEID Erik

Artikel 2: Die vorgenannten Mandate enden beim Verlust des Mandates als Mitglied des Stadtrates der Stadtgemeinde Sankt Vith, anlässlich der kommenden Erneuerung der Gemeinderäte oder durch die Zurückziehung des Mandates durch den Stadtrat.

Artikel 3: Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an ORES Assets, FINOST, VIVIAS – Interkommunale Eifel, die VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith und an die bezeichneten Vertreter.

#### 10. Neubezeichnung von Mitgliedern in den verschiedenen Ausschüssen des Stadtrates.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch den Austritt aus der Fraktion „FBL/freie Bürgerliste“ von Frau Alexandra KNAUF frei gewordene Mandate in verschiedenen Kommissionen neu besetzt werden müssen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-34 §1, Absatz 1;

Auf Grund der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 03.12.2012, insbesondere dessen Kapitel 3, Artikel 50;

Auf Vorschlag der Mehrheitsfraktion im Stadtrat;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass sie die gleichen Rechte und Pflichten als gewählte Ratsmitglieder wahrnehmen möchten und somit auch in Zukunft offiziell mit Anrecht auf Anwesenheitsgeld an den Kommissionssitzungen teilnehmen möchten)

Die Kommissionen ab dem 24. September 2014 wie folgt zu bilden und zu besetzen:

##### 1. Kommission: Sicherheit, Feuerwehr, Rettungswesen, Öffentliche Arbeiten, Gemeindevermögen

Vorsitz: Bürgermeister Christian KRINGS

- Herbert HANNEN
- Johanna THEODOR-SCHMITZ
- Roland GILSON
- Klaus WEISHAUPT
- Erik SOLHEID
- Andrea PAASCH-KREINS

##### 2. Kommission: Finanzen, Energie, Wasser, Wirtschaft, Kultus

Vorsitz: Schöffe Herbert GROMMES

- Bernd KARTHÄUSER
- Tobias HALMES
- Erik SOLHEID
- Paul BONGARTZ
- Herbert HANNEN
- Roland GILSON

##### 3. Kommission: Umwelt, Raumordnung, Sport, Sport- und Freizeitzentrum, Sport- und Kulturvereine

Vorsitz: Schöffe Herbert FELTEN

- Andrea PAASCH-KREINS
- Tobias HALMES
- Celestine STOFFELS-LENZ
- Paul BONGARTZ
- Erik SOLHEID
- Elisabeth KLAUSER

##### 4. Kommission: Tourismus, Kommunikation, Forst- und Landwirtschaft, Senioren

Vorsitz: Schöffe René HOFFMANN

- Johanna THEODOR-SCHMITZ
- Andrea PAASCH-KREINS
- Bernd KARTHÄUSER
- Elisabeth KLAUSER
- Hilde ARIMONT-BEELDENS
- Nathalie KESSELER-HEINEN

Kommissar Tourismusdachverband: Erik SOLHEID

##### 5. Kommission: Schulwesen, Soziales, Jugend, Kultur

Vorsitz: Schöffin Christine BAUMANN-ARNEMANN

- Elisabeth KLAUSER
- Herbert HANNEN
- Klaus WEISHAUPT
- Nathalie KESSELER-HEINEN
- Irene KALBUSCH-MERTES
- Celestine STOFFELS-LENZ

#### IV. Finanzen

##### 11. Kirchenfabriken Schönberg, Crombach-Weisten und Wallerode, Rechnungsablage 2013, Billigung.

###### a) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 07.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 11.04.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 23.06.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.06.2014;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 06.08.2014 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 138.975,67 €
- auf der Ausgabenseite: 113.165,31 €

und mit einem Überschuss von 25.810,36 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 unter Vorbehalt der nachstehenden Änderungen und Bemerkung genehmigt hat:

- E.I/8 (Gewöhnlicher Holzverkauf): 8.855,69 € anstatt 8.855,76 €
- E.II/19-26-27a-27b: keine Belege hinzugefügt
- A.I/4 (Strom für Kirche): 2.723,78 € anstatt 2.471,51 € (die Auflistung des Rendanten ergibt einen Betrag von 2.471,51 €)
- A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 1.883,26 € anstatt 1.940,21 € (ein auf 2014 datierter Belg von 56,95 € wurde in 2013 bezahlt.);

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 07.04.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 138.975,60 €
- auf der Ausgabenseite: 113.165,31 €

und wird mit einem Überschuss von 25.810,29 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen,
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### b) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 14.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 18.03.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 02.04.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 01.04.2014;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 26.08.2014 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.724,66 €
- auf der Ausgabenseite: 15.410,67 €

und mit einem Überschuss von 8.313,99 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 14.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.724,66 €
- auf der Ausgabenseite: 15.410,67 €

und mit einem Überschuss von 8.313,99 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten,

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2013 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 10.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 20.05.2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 22.07.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 18.07.2014;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 08.09.2014 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2013, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 24.624,04 €
- auf der Ausgabenseite: 20.751,54 €

und mit einem Überschuss von 3.872,50 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2013 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

- E.I/15b (Einnahmen Strom und Heizung) 941,80 € anstatt 785,00 €
- A.I/4 (Strom für die Kirche) 1.949,47 € anstatt 1.949,57 €
- A.I/5 (Heizung der Kirche und der Sakristei) 6.461,63 € anstatt 6.461,03 €
- A.II/66 (Große Ausbesserungen, Kirchenbau) 3.987,56 € anstatt 3.987,06 €;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 10.03.2014 für das Rechnungsjahr 2013 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 24.780,84 €
- auf der Ausgabenseite: 20.752,54 €

und mit einem Überschuss von 4.028,30 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode,
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Auf Grund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.07.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 22.08.2014 zugestellt wurden;

Auf Grund der am 22.09.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 19.09.2014;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2014 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 134.909,12 €
- auf der Ausgabenseite: 134.909,12 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 09.07.2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 134.909,12 €
- auf der Ausgabenseite: 134.909,12 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,



- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Wasserpreiserhöhung für das Verteilergebiet der Stadtwerke Sankt Vith – Anwendung der einheitlichen Tarifierung und des Kontenplanes in der Wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Auf Grund des beiliegenden Berichtes der Stadtwerke Sankt Vith vom 11.09.2014;

In Erwägung, dass in Anwendung des vorgeschriebenen Kontenplanes im Wassersektor in den zwei vergangenen Jahre negative Resultate ermittelt wurden und dass das in beiliegender Tabelle simulierte Resultat für 2014 ebenfalls mit ca. 50.000,00 € negativ ausfällt;

Auf Grund des Vorschlags der Stadtwerke, den tatsächlichen Kostenpreis (TKV) von 1,65 €/m<sup>3</sup> um 0,10 € auf 1,75 €/m<sup>3</sup> anzuheben;

In Anbetracht, dass eine Erhöhung des Wasserpreises zur Erwirtschaftung eines ausgeglichenen Ergebnisses erforderlich ist;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Unter Vorbehalt des Gutachtens des „Comité de Contrôle de l'eau de la Région Wallonne“ und der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums, kommen ab dem ersten Januar 2015 nachstehende Preise für die Wasserlieferung – bei gleichbleibendem TKAR (tatsächlicher Kostenpreis für die Abwasserreinigung) von 1,7450 €/m<sup>3</sup>, zur Anwendung:

<u>Jahresgrundgebühr</u> (pro Anschluss)	(20 x TKV) + (30 x TKAR):	87,35 €
<u>Verbrauch:</u> Tranche 1: 0->30m <sup>3</sup>	0,5 x TKV:	0,8750 €/m <sup>3</sup>
Tranche 2: 30-> 5000 m <sup>3</sup>	TKV + TKAR	3,4950 €/m <sup>3</sup>
Tranche 3: mehr als 5000 m <sup>3</sup>	(0,9xTKV)+TKAR	3,3200 €/m <sup>3</sup>
<u>Zählermieten:</u> - direkte Kundschaft:	DN20 mm	kostenlos
(jährlich) - Industrie (Großabnehmer)	DN30 mm	24,00 €/a
	DN50 mm	132,00 €/a
	DN80 mm	156,00 €/a
	DN100 mm	204,00 €/a

(zuzüglich 6 % MwSt. – TKAR 2014 = 1,7450 €/m<sup>3</sup>).

Artikel 2: Vorliegender Beschluss wird dem „Comité de Contrôle de l'eau de la Région Wallonne“ zur Begutachtung und dem Wirtschaftsministerium zur Genehmigung vorgelegt.

14. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith.

Auf Grund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 3.417,08 € handelt;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Einzigster Artikel: Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 3.417,08 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

15. Kontrolle der Stadtkasse – 2. Trimester 2014. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 19.08.2014 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.362.609,14 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."